

Aktenzeichen: 028-04/8

**Satzung über die Benennung der öffentlichen
Verkehrsflächen und Nummerierung der Gebäude und
Grundstücke in der Gemeinde Gmund a. Tegernsee**

(Straßennamen- und Hausnummerierungssatzung)

Satzung vom 06.08.1980

Inkraftgetreten am 28.08.1980

Noch Fragen?

S A T Z U N G

ÜBER DIE BENENNUNG DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN UND NUMERIERUNG DER GEBÄUDE UND GRUNDSTÜCKE IN DER GEMEINDE GMUND A. TEGERNSEE

(Straßennamen- und Hausnumerierungssatzung)

Die Gemeinde Gmund a. Tegernsee erläßt aufgrund Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Artikel 52 Abs. 3 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1974 und § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 folgende

SATZUNG ÜBER DIE BENENNUNG DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN UND DIE NUMERIERUNG DER GEBÄUDE UND GRUNDSTÜCKE IN DER GEMEINDE GMUND A. TEGERNSEE

§ 1

Straßennamen und Numerierung der Gebäude

Die Gemeinde Gmund a. Tegernsee benennt die öffentlichen Verkehrsflächen (insbesondere Straßen, Wege, Plätze und Brücken) und erteilt die Hausnummern (erstmalige Zuteilung, Ummumerierung, Einziehung)

§ 2

Duldungspflicht

Die Eigentümer, Inhaber von grundstücksgleichen Rechten oder Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen aller Art haben das Anbringen von Straßennamenschildern oder Hinweisschildern gemäß § 6 Satz 2 dieser Satzung zu dulden.

§ 3

Erteilung von Hausnummern

- (1) Gebäude werden nach der öffentlichen Verkehrsfläche numeriert, an der sich ihr Hauptzugang (Zugang zur Haupttreppe) befindet. Sind mehrere Eingänge vorhanden, so wird für jeden Eingang eine Hausnummer zugeteilt, sofern keine unmittelbare Verbindung der Treppenhäuser untereinander besteht.
- (2) Abweichungen von Absatz 1 können zugelassen werden, wenn sie aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten sind.

- (3) Die Hausnumerierung erfolgt grundsätzlich von Ortsmitte her und zwar so, daß rechts die geraden und links die ungeraden Nummern sind.
- (4) Für unbebaute Grundstücke werden Hausnummern bereitgehalten, aber nur zugeteilt, wenn es aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.
- (5) Die Hausnummern werden auf Antrag oder von Amts wegen erteilt. Bestehende Hausnummern können von der Gemeinde Gmund a. Tegernsee umnummeriert werden.

§ 4

Beschaffenheit der Hausnummernschilder

- (1) Die Hausnummernschilder bestehen aus (bayerisch) blau-emailierten Eisenblech, reflektierend; sie enthalten in weißer Schrift die Hausnummern und den Straßennamen.
- (2) Für vorläufige Hausnummern genügt die Anbringung eines gut lesbaren, wetterfesten Nummernschildes.
- (3) Schilder in abweichenden Ausführungen (Stein, Metall, Glas) können verwendet werden, wenn sie den Zweck eines Hausnummernschildes voll erfüllen.
Von innen beleuchtete Hausnummern nach "DIN 275 Hausnummernleuchten" sind zugelassen.
- (4) Die Gemeinde Gmund a. Tegernsee kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 5

Plazierung der Hausnummernschilder, Hinweisschilder

- (1) Die Hausnummernschilder sind neben oder über dem Haupteingang des Grundstücks so anzubringen, daß sie von den öffentlichen Verkehrsflächen aus gut sichtbar sind. Sie sollen nicht niedriger als 1,20 m und nicht höher als 2,50 m angebracht werden.
- (2) Liegen Grundstücke nicht unmittelbar an öffentlichen Verkehrsflächen (etwa Häuserreihen in Wohnanlagen) oder befinden sich Hauseingänge rückwärts, so sind an geeigneter, gut sichtbarer Stelle Hinweisschilder, die die Hausnummer und den Straßennamen enthalten müssen, anzubringen.

§ 6

Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Hausnummernschilder

Die nach § 2 Satz 1 dieser Satzung Verpflichteten haben die Hausnummernschilder und Schilder, die auf diese hinweisen (Hinweisschilder) nach Erteilung der Hausnummern anzubringen, zu unterhalten und soweit erforderlich zu erneuern. Die Anbringung von Hinweisschildern muß auch auf benachbarten Grundstücken, soweit dies für die Orientierung erforderlich ist geduldet werden. Die Beschaffung der Hausnummern- und Hinweisschilder erfolgt durch die nach § 2 dieser Satzung Verpflichteten.

§ 7

Ersatzvornahme


- (1) Kommen die Verpflichteten nach § 2 Satz 1 dieser Satzung den Verpflichtungen nach §§ 2, 4, 5 und 6 nicht nach, kann die Gemeinde Gmund a. Tegernsee die Verpflichtungen erzwingen.
- (2) Für den Verwaltungszwang gelten die Vorschriften der Artikel 29 und folgende des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes - VwZVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1970.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.04.1956 außer Kraft.

Gmund a. Tegernsee, den 06.08.1980



Bogner

1. Bürgermeister

Diese Satzung wurde am 28. August 1980 im Rathaus Gmund a. Teg. Zimmer 12 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 28.8.1980 angeheftet und am 18.9.1980 wieder entfernt. Weiterhin wurde auf die Satzung im Amtsblatt des Landratsamtes Miesbach vom 15. Sept. 1980 Nr. 9/1980 hingewiesen.